

# STRAFRECHT BT I

A hand holding a magnifying glass over a knife in a damaged room. The knife has a serrated blade and a handle with a textured grip. The background shows a wall with significant damage, including a large hole and exposed wiring. The text 'STRAFRECHT BT I' is overlaid in a white box at the top, 'WORKBOOK' in a black box at the bottom, and 'NICHTVERMÖGENSDELIKTE' in a green box at the very bottom.

WORKBOOK

NICHTVERMÖGENSDELIKTE

# Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 **paragraph31**

## Strafrecht BT I - Workbook - Lösungen

**Aufgabe 1:** In dieser Videoreihe werden wir uns mit den wichtigsten Nichtvermögensdelikten beschäftigen. Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Delikten um ein Vermögensdelikt oder um ein Nichtvermögensdelikt handelt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte | Nichtvermögensdelikt |
| b) § 242 StGB – Diebstahl                             | Vermögensdelikt      |
| c) § 249 StGB – Raub                                  | Vermögensdelikt      |
| d) § 185 StGB – Beleidigung                           | Nichtvermögensdelikt |
| e) § 239a StGB – Erpresserischer Menschenraub         | Nichtvermögensdelikt |
| f) § 211 StGB – Mord                                  | Nichtvermögensdelikt |
| g) § 212 StGB – Totschlag                             | Nichtvermögensdelikt |
| h) § 266 StGB – Untreue                               | Vermögensdelikt      |
| i) § 252 StGB - Räuberischer Diebstahl                | Vermögensdelikt      |
| j) § 303 StGB – Sachbeschädigung                      | Vermögensdelikt      |
| k) § 248b StGB – Geiselnahme                          | Nichtvermögensdelikt |
| l) § 216 StGB – Tötung auf Verlangen                  | Nichtvermögensdelikt |
| m) § 223 StGB – Körperverletzung                      | Nichtvermögensdelikt |
| n) § 239 StGB – Freiheitsberaubung                    | Nichtvermögensdelikt |
| o) § 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer | Vermögensdelikt      |
| p) § 305 StGB – Zerstörung von Bauwerken              | Vermögensdelikt      |
| q) § 306 StGB – Brandstiftung                         | Nichtvermögensdelikt |
| r) § 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs       | Nichtvermögensdelikt |
| s) § 238 StGB – Nachstellung                          | Nichtvermögensdelikt |

**Aufgabe 2:** Geben Sie das vollständige Schema des § 113 StGB – dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Amtsträger oder Bundeswehrsoldat
- b) Zur Vollstreckung von Gesetzen berufen
- c) Vornahme einer Diensthandlung
- d) Tathandlung: Gewalt oder Drohung mit Gewalt

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 113 II StGB

**Aufgabe 3:** Beantworten Sie folgende Fragen zum § 113 StGB:

a) Wer kann im Rahmen des § 113 StGB nur Tatobjekt sein?

Ein Amtsträger oder ein Bundeswehrsoldat.

b) In welcher Norm finden wir eine Auflistung betreffender Personen zu dem oben genannten Begriff?

In § 11 I Nr.2 StGB.

c) Nennen Sie fünf Beispiele zu den oben genannten Personen:

- 1. Polizist
- 2. Richter
- 3. Lehrer
- 4. Gerichtsvollzieher
- 5. Bundeswehrsoldat

**Aufgabe 4:** Definieren Sie folgende Begriffe des § 223 I StGB:

**a) Körperliche Misshandlung**

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

**b) Gesundheitsschädigung**

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

**Aufgabe 5:** Geben Sie das Schema des § 223 I StGB wieder:

**I. Tatbestand**

**1. Objektiver Tatbestand**

**a) Körperverletzungserfolg**

**aa) Körperliche Misshandlung oder**

**bb) Gesundheitsschädigung**

**b) Handlung**

**c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg**

**d) Objektive Zurechnung**

**2. Subjektiver Tatbestand**

**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

**IV. Strafantrag, § 230 StGB**



**Aufgabe 6:** Wir befinden uns bei dem Missbrauch von Notrufen und Notzeichen nach § 145 StGB. Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie zunächst, ob § 145 StGB einschlägig ist und danach welche der beiden Alternativen vorliegt.

**a)** Huberta (H) hört in der Nachbarwohnung Hilfe-Schreie. Da sie davon ausgeht, dass ihrer Nachbarin (N) etwas Schlimmes zugestoßen sein muss, alarmiert sie die Polizei. Diese eilt sofort herbei, nur um feststellen zu müssen, dass N gerade mit ihrem Freund Florian (F) „zu Gange“ war.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja  Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1  Fall 2

**b)** Christopherus (C) langweilt sich mal wieder. Um seiner Langeweile vorzubeugen, beschließt er für ein wenig Action zu sorgen. Er schnappt sich ein Telefon und ruft den Notruf an. Er schildert glaubwürdig eine Schlägerei zwischen zwei rivalisierenden Biker-Gangs vor seiner Haustür, welche aber gar nicht stattgefunden hat. Er verspricht sich hierdurch ein Spektakel, welches er von seinem Fenster aus beobachten möchte. Als die Polizei eintrifft, stellt sie fest, dass gar keine Schlägerei stattgefunden hat.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja  Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1  Fall 2

**c)** José (J) und seine Freundin Fernanda (F) lieben es anderen Leuten Telefonstreiche zu spielen. Da ihnen gewöhnliche Anrufe mittlerweile zu langweilig sind, beschließen sie, von nun an die Polizei zu „veräppeln“. Die beiden rufen abwechselnd bei der Polizei an und geben vor eine Pizzeria angerufen zu haben. Obwohl die zuständigen Beamten mehrfach darauf hinweisen, dass J und F die Anrufe unterlassen sollen, machen sie immer weiter.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja  Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1  Fall 2

**d)** Stefan (S) befindet sich auf einer bisher unerkannten deutschen Ostseeinsel, da sein Fischkutter gesunken ist. Um auf sich aufmerksam zu machen, legt er aus Ästen und Seetang ein SOS Zeichen aus. Nach einigen Tagen erkennt ein Hubschrauberpilot das SOS Zeichen und verständigt die Meereswache, welche S rettet.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja  Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1  Fall 2

**Aufgabe 7:** Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Beispielen um einen Notruf oder ein Notzeichen nach § 145 I StGB handelt.

- a) Anruf bei der Polizei unter der 110
- b) Anruf bei der Feuerwehr unter der 112
- c) Hilfe-Schreie
- d) Auslegen eines SOS Zeichens mit Steinen
- e) Anruf bei der deutschen Post
- f) Anruf bei einem Seelsorgetelefon
- g) Anruf bei einem städtischen Krankenhaus
- h) Verwendung eines Morsealphabets
- i) Wild Herumwedeln mit den Armen

**Aufgabe 8:** Kreuzen Sie diejenigen Sachen an, bei welchen es sich um Gifte oder gesundheitsähnliche Stoffe handelt!

- a) Rattengift
- b) Quecksilber
- c) Klein gehackte Glasscherben
- d) Heißes Wasser
- e) Rauch
- f) Nikotin
- g) Arsen
- h) Elektrischer Strom
- i) Tränengas

**Aufgabe 9:** Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Beispielen um einen Fall des § 223 StGB, des § 224 StGB oder um einen Fall des § 226 StGB handelt.  
Entscheiden Sie auch welcher Fall des § 224 oder § 226 StGB genau gegeben ist.

**a)** A und B geraten in einen Streit um die letzte Klopapierrolle in einem Supermarkt. Da A sich die Rolle geschnappt hat, verpasst B dem A einen Leberhaken. A bricht zusammen und B schnappt sich die Rolle und bezahlt diese an der Kasse.

Fall des § 223 I StGB.

**b)** Nadine (N) hasst ihren Erbonkel Dagobert (D), da sie weiß, dass dieser zu ihren Ungunsten ein Testament verfasst hat. Aus diesem Grund mischt die N dem D eine kleine Dosis Rattengift in den Kaffee. D trinkt den Kaffee und bekommt dadurch eine Schleimhautentzündung, welche im Krankenhaus behandelt werden muss.

Fall des § 223 I StGB und des §§ 223, 224 I Nr.1 StGB.

**c)** Angelina (A) ist neidisch auf ihre beste Freundin Bertha (B), da diese im Vergleich zu ihr Kinder gebären kann. Da A leider keine Gebärmutter mehr besitzt, kann sie das leider nicht mehr. Aus diesem Grund beschließt A dafür zu sorgen, dass es der B ebenso ergeht. Sie schnappt sich ein Küchenmesser und sticht der B mehrfach in die Gebärmutterregion, sodass diese ihre Gebärmutter verliert.

Fall des § 223 I StGB, des §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB und

§§ 223 I, 226 I Nr.1 StGB.

**d)** Verbrecher (V) ist wieder unterwegs und auf der Suche nach Opfern. Wie immer trägt er seine Stahlkappenspringerstiefel, mit denen er regelmäßig andere Menschen bearbeitet. Als er auf einen Menschen (M) trifft, der ihm nicht passt, verpasst er diesem mit seinen Stiefeln einen Kick gegen den Kopf. M stürzt sofort bewusstlos zu Boden.

Fall des § 223 I StGB und des §§ 223 I, 224 I Nr.2,5 StGB.

**e)** Taekwondo-Ass Tamir (T) möchte seine Kicks einmal an Passanten ausprobieren. Aus diesem Grund provoziert er den herankommenden Uwe (U) derart, dass dieser den T angreift. T tritt daraufhin mit voller Kraft in den Unterbauch des U.

Fall des § 223 I StGB.



**Aufgabe 10:** Oswaldo Oswaldovic (O) plant seinen nächsten großen Coup um Mafiaboss Toni Tonato (T) ein Stadtviertel streitig zu machen. Er möchte gerne zwei Handlanger des T gehörig eine verpassen. Er ist sich aber noch unsicher, welches „Werkzeug“ er hierfür benutzen soll. Bitte entscheiden Sie, bei welchen, der folgenden Werkzeugen, es sich um eine Waffe nach § 224 I Nr.2 Fall 1 StGB oder um ein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr.2 Fall 2 StGB handelt:

	Waffe	Gefährliches Werkzeug
a) Schlagring	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) 9mm Pistole	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Schrotflinte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Stahlkappenschuhe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
e) Kneifzange	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
f) Panzerfaust	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Butterfly-Messer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Jagdmesser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
i) Elektroschocker	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Skalpell	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
k) Kabelbinder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
l) Starthilfekabel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
m) Schraubenzieher	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
n) Autobatterie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
o) Fleischerhaken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
p) Metzgermesser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
q) Autobatterieflüssigkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
r) Armbrust	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 11:** Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:

M ist begeisterter Motorradfahrer und des Öfteren schnell unterwegs. An einem verregneten Tag rutscht er in einer Kurve aus und kracht gegen die Leitplanke. Er kommt schwer verletzt ins Krankenhaus und wird dort von Chefarzt (A) notoperiert. Hierbei verwendet A unter anderem ein Skalpell. M überlebt und wird nach einigen Tagen aus dem Krankenhaus entlassen.

a) Würde man an dieser Stelle eine Strafbarkeit des A nach § 223 I StGB oder nach §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB prüfen? Begründen Sie Ihre Ansicht!

Man würde an dieser Stelle eine einfache Körperverletzung nach § 223 I StGB. An §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB ist zu denken, da der A ein Skalpell bei der Notoperation benutzt. Somit könnte es sich hier durchaus um ein gefährliches Werkzeug handeln. Allerdings gilt bei dienstlichen Eingriffen von Ärzten, welche Operationsutensilien benutzen, dass diese keine gefährlichen Werkzeuge sind, da sie von einer ausgebildeten Hand geführt werden und bei einem Arzt nur ein Dienstwerkzeug darstellen. Mithin würde man hier nur § 223 I StGB prüfen.

b) Unter welchem Oberbegriff, werden Körperverletzungen von Ärzten zusammengefasst?

Unter dem Oberbegriff des **ärztlichen Heileingriffs**.

c) Liegt eine Strafbarkeit des A in diesem Falle vor? Unterscheiden Sie hierbei zwischen der Ansicht der Literatur und der Rechtsprechung!

**Literatur** = Die Literatur verneint die Strafbarkeit des A schon innerhalb des Körperverletzungserfolgs im objektiven Tatbestand. Ein Arzt, welcher eine Notfalloperation tätigt und sich dienstlich korrekt verhält, mache sich schon nicht tatbestandsmäßig nach § 223 I StGB strafbar.

**Rechtsprechung** = Die Rechtsprechung hingegen verneint eine Strafbarkeit des A erst innerhalb der Rechtswidrigkeit. Ein Arzt würde sich bei einer Notfalloperation tatbestandsmäßig verhalten, wäre aber gegebenenfalls über die rechtfertigende Einwilligung, die mutmaßlich rechtfertigende Einwilligung oder die hypothetische Einwilligung gerechtfertigt.

An dieser Stelle ist es empfehlenswert der ersten Ansicht (Literatur) zu folgen.

**Aufgabe 12:** Mario (M) und Kathi (K) sind befreundet und streiten sich des Öfteren. Da sich die Wut in K in diesen Situationen anstaut, muss sie diese rauslassen und wirft dem M Äußerungen an den Kopf.

Kreuzen Sie an, ob es sich bei den folgenden Bemerkungen und Aussagen der K um eine Beleidigung nach § 185 StGB handelt oder nicht!

- a) Du dummes Stück Scheiße!
- b) Du bist eine dreckige Fehlgeburt!
- c) Du Flegel du!
- d) Du bist manchmal ein echter Idiot!
- e) Du Vollassi!
- f) Ich habe dich mit deinem besten Freund Hugo (H) betrogen!
- g) In meinen Augen bist du ein erbärmlicher Schandfleck!
- h) Du bist eine Schande für deine ganze Familie!
- i) Wenn du so weiter machst, leg ich dich flach!

**Aufgabe 13:** Wir befinden uns bei der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I StGB, genauer gesagt bei dem hinterlistigen Überfall nach § 224 I Nr.3 StGB. Bitte definieren Sie die beiden folgenden Begriffe:

**a) Überfall =** Unter einem Überfall versteht man einen unerwarteten Angriff.

**b) Hinterlistigkeit =** Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter durch das planmäßige Verdecken seiner wahren Absichten das Opfer in Sicherheit wiegt, um diesem Verteidigungsmöglichkeiten zu erschweren.

**Aufgabe 14:** Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie welche Nummern des § 224 I StGB einschlägig sind!

**Achtung:** Es können auch mehrere Nummern betroffen sein!

**a)** Mafiaboss Toni Tonato (T) möchte seinem ärgsten Konkurrenten im Drogenbusiness mächtig eins auswischen. Aus diesem Grund will er den Drogenkurier Oswaldo Oswaldovic (O) verletzen. Er nimmt sich ein Brecheisen und schlägt O auf einem Botengang mehrfach auf den Hinterkopf.

**b)** Ernest (E) trifft einen alten Freund (F) in der Kieler Innenstadt. F kennt den E noch als „feinen Kerl“, mittlerweile ist E aber kriminell geworden und beklaut andere Leute. Da E sich wieder einmal in einer finanziellen Notsituation befindet, beschließt er F in eine finstere Ecke zu locken und ihn dann von hinten mit einem Schraubenzieher zur Strecke zu bringen. Anschließend möchte er ihn ausrauben. Genau so geschieht es auch. F erleidet bei der Attacke des E schwere Kopfverletzungen und muss ins Krankenhaus gebracht und notoperiert werden.

**c)** Die Gebrüder Max und Martin haben sich darauf spezialisiert andere Leute zusammenzuschlagen und diese anschließend auszurauben. Als sie eines Tages gegen Mitternacht den Hugo (H) einsam in einer Seitenstraße sehen, schlagen sie ihm gemeinsam mit Quarzsandhandschuhen zusammen und flüchten mit dem Portemonnaie des H.

**d)** M ist die Tochter des Hans (H). Da M endlich an das Erbe des H gelangen möchte, beschließt sie H zu vergiften. Sie mischt Quecksilber in das Essen des H, welches dieser isst. Durch die Wirkung des Quecksilbers erleidet H schwere Magenkrämpfe und innere Blutungen und überlebt nur knapp.

**e)** Kirmesboxer Kevin (K) möchte seinen Frust auf einer Party an Gero (G) auslassen, der seine Freundin „angemacht“ hat. Er schlägt mehrfach auf den Kopf des G ein, sodass dieser schwer verletzt in ein Krankenhaus kommt.

	Nr.1	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5
a)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
e)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Aufgabe 15:** Geben Sie das Schema der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I StGB wieder! Verwenden Sie hierfür folgende Begriffe:

Rechtswidrigkeit, Körperliche Misshandlung, Qualifikationen des § 224 I StGB, Gesundheitsschädigung, Objektiver Tatbestand, Tatbestand, Schuld, Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale, Kausalität, Objektive Zurechnung, Handlung, Subjektiver Tatbestand, Körperverletzungserfolg, Vorsatz bezüglich der Qualifikationen

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperverletzungserfolg
  - aa) Körperliche Misshandlung oder
  - bb) Gesundheitsschädigung
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung
- e) Qualifikationen des § 224 I StGB

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale
- b) Vorsatz bezüglich Qualifikationen nach § 224 I StGB

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

**Aufgabe 16:** Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Normen um einen Grundtatbestand, eine Qualifikation oder eine Erfolgsqualifikation handelt!

	Grundtatbestand	Qualifikation	Erfolgsqualifikation
a) § 223 StGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) § 224 StGB	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) § 225 StGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) § 226 StGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
e) § 227 StGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Aufgabe 17:** Definieren Sie folgende Begriffe des § 226 StGB:

a) Verlust = **Abtrennen vom Körper.**

b) Glied = **Nach außen hin in Erscheinung tretendes Körperteil, das eine besondere Funktion für den Gesamtorganismus hat und mit dem Körper oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbunden ist.**

c) Dauernde Gebrauchsunfähigkeit = **Glied kann nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.**

d) Erhebliche Entstellung = **Körperliche Verunstaltung des Erscheinungsbildes des Verletzten.**

e) Siechtum = **Chronischer Krankheitszustand, der mit dem Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte einhergeht und von zeitlich nicht absehbarer Dauer ist.**

f) Lähmung = **Erhebliche Beeinträchtigung eines Körperteils, die die Bewegungsfähigkeit des gesamten Körpers in Mitleidenschaft zieht.**



**Aufgabe 18:** Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen!

Starttrompetenspieler Stanislas (S) hat in ein paar Tagen einen Auftritt in Russland. Er soll hierfür mit einem bereits gebuchten Flugzeug von Berlin nach Wladiwostok fliegen. Sein Konkurrent Krasimir (K) möchte allerdings nicht, dass S die „erste Trompete“ spielt. Aus diesem Grund schlägt er S im Proberaum der Oper nieder und schneidet ihm den Zeigefinger mit einer Flex ab. Der Finger des S kann nicht mehr angenäht werden und S muss seine Karriere als Trompetenspieler beenden.

a) Nach welchen Delikten könnte K sich strafbar gemacht haben? Kreuzen Sie bitte an:

- § 223 StGB – Körperverletzung
- § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung
- § 226 StGB – Schwere Körperverletzung

b) Steigen wir an dieser Stelle in die Prüfung des § 226 StGB ein. Welche Nummer des § 226 I StGB, könnte K verwirklicht haben?

- Nr.1
- Nr.2
- Nr.3

c) Handelt es sich bei dem Zeigefinger des S um ein wichtiges Glied?

Ein Glied ist ein äußeres Körperteil, welches eine besondere Funktion innerhalb des Gesamtorganismus Körper innehat und mit dem Körper durch Gelenke verbunden ist. Bei dem Finger des S handelt es sich um ein äußeres Körperteil. Dieses ist durch Gelenke mit der Hand, dem Arm und schließlich mit dem Oberkörpertrumpf verbunden. Der Finger dient der Stabilisierung der Hand, um zum Beispiel Gegenstände greifen zu können. Folglich handelt es sich bei dem Zeigefinger um ein Glied. Wichtig ist das Glied, wenn es im Organismus Körper eine wesentliche Rolle spielt. Zudem werden auch solche Glieder als wichtig bezeichnet, die für den Einzelnen eine große Rolle spielen. Zwar ist der Zeigefinger für den Gesamtorganismus Körper verzichtbar, da man auch ohne diesen die Hand wesentlich benutzen kann. Allerdings kann S dauerhaft keine Trompete mehr spielen, womit ihm eine Sonderstellung zukommt. Folglich handelt es sich bei dem Zeigefinger für ihn um ein wichtiges Glied.

d) Ist der Finger dauerhaft gebrauchsunfähig?

Ja, der Finger wurde abgetrennt. S kann diesen dauerhaft nicht mehr gebrauchen.

**Aufgabe 19:** Geben Sie das Schema des § 226 I StGB nachfolgend an:

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Voraussetzungen Grunddelikt § 223 I StGB
- b) Eintritt einer schweren Folge nach § 226 I Nr.1-3 StGB
- c) Kausalität und Objektive Zurechnung
- d) Gefahrenspezifischer Zusammenhang

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz Grunddelikt § 223 StGB
- b) Wenigstens Fahrlässigkeit Schwere Folge § 226 StGB

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## IV. Strafzumessung, § 226 III StGB (Gegebenenfalls)

**Aufgabe 20:** Lisa (L) trifft ihre alte beste Freundin Tanja (T) in der Stadt wieder. T hat der L vor einigen Monaten den Carsten (C) ausgespannt und L hat daraufhin die Freundschaft beendet. Allerdings hat L geschworen an der T Rache zu nehmen. Jetzt sieht sie ihre Chance gekommen und schlägt mit der Faust in das Gesicht der T. Diese verliert durch den Schlag insgesamt sechs Zähne.

Handelt es sich um einen Fall des § 226 I StGB? Begründen Sie hierbei Ihre Ansicht!

In Betracht kommt eine dauerhafte Entstellung der T nach § 226 I Nr.3 Fall 1 StGB. Entstellung bedeutet hierbei die körperliche Verunstaltung des Erscheinungsbildes des Verletzten.

L hat der T die Zähne ausgeschlagen und mithin ihr Erscheinungsbild verunstaltet.

Fraglich ist aber, ob die Verunstaltung dauerhaft ist.

Dies ist der Fall, wenn der ursprüngliche Zustand in naher Zukunft nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Bei Zähnen ist aber so, dass diese durch Zahnprothesen relativ einfach wiederhergestellt werden können beim Zahnarzt. Wie hoch die Kosten hierfür sind, spielt für eine Strafbarkeit nach § 226 StGB hierbei keine Rolle und wird zivilrechtlich behandelt. Mithin liegt keine dauerhafte Entstellung der T vor.

§ 226 I Nr.3 Fall 1 StGB scheidet mithin aus.

In Betracht kommt aber weiterhin eine einfache Körperverletzung nach § 223 I StGB.

**Aufgabe 21:** Benennen Sie das Schema des Totschlags nach § 212 I StGB!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg – Tod eines anderen Menschen
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafmilderung: Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB

**Aufgabe 22:** Beantworten Sie folgende Fragen zum § 212 I StGB:

a) Ist ein Selbstmord tatbestandlich vom § 212 I StGB betroffen? Warum nicht?

Der Wortlaut des § 212 I StGB verlangt den „Tod eines anderen Menschen“. Mithin muss eine andere Person sterben, womit Selbstmord nicht unter § 212 I StGB fällt.

b) Können Anstiftung und Beihilfe nach §§ 26/27 StGB zu einem Selbstmord einschlägig sein? Warum nicht?

Nein, §§ 26, 27 StGB können bei einem Selbstmord nicht einschlägig sein, da es an einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat fehlt.

c) Wie sieht es mit einer mittelbaren Täterschaft nach § 25 I Fall 2 StGB aus? Wie heißt ein berühmter Fall der in diesem Bezug oft genannt wird?

Eine mittelbare Täterschaft nach § 25 I Fall 2 StGB hingegen, kann sehr wohl auch in Bezug auf eine Selbsttötung einschlägig sein. Bestes Beispiel hierfür wäre der sogenannte „Sirius-Fall“.

Anmerkung: Bitte lest euch den Sirius Fall einmal durch!

**Aufgabe 23:** § 212 I StGB spricht tatbestandlich von der Tötung eines anderen **Menschen**. Kreuzen Sie an dieser Stelle an, wann es sich um einen Menschen handelt:

- Erwachsener
- Heranwachsender
- Geborenes Kind
- Mensch nach Eintritt des Hirntodes
- Nasciturus
- Nondum conceptus
- Kind wurde noch nicht geboren, Anfangswehen haben aber bereits eingesetzt

Welcher Zeitpunkt ist dafür ausschlaggebend, wann ein Mensch nach § 212 I StGB vorliegt oder nicht?

Hierfür ausschlaggebend ist der Geburtsanfang, welcher regelmäßig mit den Anfangswehen beginnt.

Der Hirntod eines Menschen beendet das „Mensch-Sein“ nach § 212 I StGB.

**Aufgabe 24:** Der § 213 StGB behandelt den Fall des minder schweren Falls des Totschlags nach § 212 I StGB. Bilden Sie einen eigenen Beispielfall, bei welchem § 213 StGB einschlägig sein könnte:

Frau (F) und Ehemann (E) sind seit einigen Jahren verheiratet. Während dieser Zeit hat E die F bereits einige Male schwer misshandelt und ihr auch mehrere Knochenbrüche zugezogen. Zudem beleidigt und demütigt E die F ständig.

Als E eines Abends die F als „unterbelichtete Kakerlake“ bezeichnet, kann F ihre Kränkung nicht mehr zurückhalten und erschlägt E mit einem Hammer.

Anmerkung: § 213 StGB wäre hier einschlägig. Zu diskutieren wäre aber noch, ob F über Notwehr (§ 32 StGB) oder den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt wäre, bzw. ein entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) eingreifen würde.

**Aufgabe 25:** Bei § 211 StGB unterscheiden wir tatbezogene und täterbezogene Mordmerkmale. Diese Unterscheidung spielt insbesondere eine große Rolle bei der Beurteilung einer Tat nach § 28 StGB (Tatbestandsverschiebung) und zudem auch, ob das Mordmerkmal im objektiven und/oder im subjektiven Tatbestand geprüft wird. Im Nachfolgenden sehen Sie verschiedene Mordmerkmale. Entscheiden Sie, ob es sich hierbei um ein tatbezogenes oder täterbezogenes Mordmerkmal handelt:

	Täterbezogenes MM	Tatbezogenes MM
a) Heimtücke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Mordlust	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Niedrige Beweggründe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Befriedigung des Geschlechtstriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Verdeckungsabsicht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
f) Ermöglichungsabsicht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g) Gemeingefährliche Mittel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
h) Habgier	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Grausamkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Aufgabe 26:** Definieren Sie folgende Mordmerkmale:

**a) Habgier**

Über das gewöhnliche Maß hinausgehende Streben nach Gewinn und materiellen Gütern um jeden Preis.

**b) Niedrige Beweggründe**

Niedrig sind solche Beweggründe, welche sittlich auf tiefster Stufe stehen und von der Allgemeinheit als besonders verwerflich anzusehen sind.

**c) Grausamkeit**

Der Täter wendet zur Tötung des Opfers Mittel ein, welche über das gewöhnliche Maß hinausgehen, welche zur Tötung erforderlich wären. Dem Täter kommt es hierbei darauf an, dass das Opfer Qualen und Schmerzen erleidet und der Tod länger andauert.

**d) Mordlust**

Freude des Täters, menschliches Leben zu beenden.

**e) Ermöglichungsabsicht**

Der Täter tötet, um selber oder durch einen anderen eine andere Straftat im Anschluss begehen zu können.

**f) Verdeckungsabsicht**

Der Täter tötet, um eine bereits durchgeführte Straftat durch sich selber oder einen anderen zu verstecken und um unbemerkt entkommen zu können.



**Aufgabe 27:** Die Heimtücke nach § 211 II Gruppe 1 Fall 1 StGB handelt es sich womöglich um eines der wichtigsten Mordmerkmale für Prüfungen. Beantworten Sie hierzu folgende Fragen:

**a)** Wie lautet eine gängige Definition der Heimtücke?

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindseliger Willensrichtung, zu dessen Tötung ausnutzt.

**b)** Welche Prüfungsmerkmale sind also in unserer Prüfung zu untersuchen?

1. Arglosigkeit des Opfers
2. Wehrlosigkeit des Opfers
3. Bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit
4. Feindselige Willensrichtung

**c)** Was versteht man unter Arglosigkeit?

Unter Arglosigkeit versteht man, dass das Opfer sich keines Angriffs auf sein Leben versieht und nicht mit einem Angriff gerechnet hat.

**d)** Was versteht man unter Wehrlosigkeit?

Das Opfer ist wehrlos, wenn es sich auf Grund der Arglosigkeit gegen den bevorstehenden Angriff nicht wehren kann.

**e)** An welcher Stelle im Gutachten werden Arg- und Wehrlosigkeit geprüft?



Objektiver Tatbestand



Subjektiver Tatbestand

f) Es gibt eine Ansicht, welche davon ausgeht, dass neben den oben genannten Voraussetzungen auch ein verwerflicher Vertrauensbruch zwischen Täter und Opfer gegeben sein muss. Was versteht man unter einem verwerflichen Vertrauensbruch?

Unter einem verwerflichen Vertrauensbruch versteht man, dass der Täter das bereits gewonnene Vertrauen zu dem Opfer ausnutzt, um dieses zu töten. Täter und Opfer müssen sich also bereits kennen.

g) Warum lehnen wir die Ansicht ab, welche einen verwerflichen Vertrauensbruch verlangt? Nennen Sie zumindest ein Argument!

Zu enge Auslegung: Attentäter oder Auftragskiller würden sich dann nicht nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB strafbar machen und eventuell nur wegen Totschlags nach § 212 I StGB bestraft werden können.

Sprich die Auslegung wäre zu eng und mithin würden viele Straftaten aus dem Begriff der Heimtücke herausfallen.

h) An welcher Stelle im Gutachten werden die anderen beiden Voraussetzungen der Heimtücke „bewusst“ und „in feindseliger Willensrichtung“ geprüft?

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

i) Definieren Sie das Merkmal „in feindseliger Willensrichtung“:

In feindseliger Willensrichtung handelt der Täter, wenn er nicht zum Besten des Opfers zu handeln glaubt.

**Aufgabe 28:** Lesen Sie folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, welche Mordmerkmale einschlägig sein könnten:

Computer Nerd Clemanius (C) steht an einem Zugsteig und wartet auf seinen Zug. In einem sehr bekannten Computerspiel hat er bereits mehrfach Personen vor einen heranfahrenden Zug geschubst und konnte der Polizei jedes Mal entkommen.

Um nun auch im privaten Leben ein wenig „Action“ zu haben, entschließt er sich spontan dazu, dies im realen Leben nachzumachen. Er sieht den Tremanius (T), der wohlhabend aussieht, und entschließt sich dazu, die Tat an ihm auszuüben. Eventuell hat dieser auch ein wenig Geld in der Tasche, welches er ihm nach der Tat abzwacken kann. Er stellt sich hinter ihn und schubst ihn kurz bevor der Zug einfährt vor die Zugschienen. T wird von dem Zug überrollt und ist augenblicklich tot. Niemand bemerkt die schreckliche Tat. Als der Zug den Bahnhof verlässt, steigt C auf die Schienen und nimmt die Brieftasche des T mit, in welchem sich 1.500 € befinden.

- a) Heimtücke
- b) Mordlust
- c) Niedrige Beweggründe
- d) Befriedigung des Geschlechtstriebes
- e) Verdeckungsabsicht
- f) Ermöglichungsabsicht
- g) Gemeingefährliche Mittel
- h) Habgier
- i) Grausamkeit

**Aufgabe 29:** Lesen Sie folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, welche Mordmerkmale einschlägig sein könnten:

Auftragskiller Alfonso (A) soll für seinen Boss den verfeindeten Gianni (G) in einem offenen Duell zur Strecke bringen. Hierfür soll A insgesamt 5.000 € erhalten. Also fährt A zur Wohnung des G und klingelt an dessen Haustür. Als G die Tür öffnet, schlägt A ihm auf die Nase und fesselt ihn schließlich an einen Stuhl. A möchte den G langsam töten, damit G möglichst lange leidet. Also nimmt er sich seine mitgebrachten Utensilien (Schraubendreher, Kneifzange, Elektroschocker, Jagdmesser, Metallsäge) und entfernt dem G zunächst einige Zähne. Anschließend sticht er ihm drei Mal in die Beine. Erst nach drei Stunden der harten Folter, verstirbt G letztendlich und A verschwindet vom Tatort. Hierbei hat A vor der Tat eine Kamera aufgestellt, mit der er seine Tat gefilmt hat. In seiner eigenen Wohnung angekommen schaut er sich das Video noch einmal an und findet darin sexuelle Befriedigung.

- a) Heimtücke
- b) Mordlust
- c) Niedrige Beweggründe
- d) Befriedigung des Geschlechtstriebes
- e) Verdeckungsabsicht
- f) Ermöglichungsabsicht
- g) Gemeingefährliche Mittel
- h) Habgier
- i) Grausamkeit

**Aufgabe 30:** Geben Sie das Schema der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Mensch

b) Tathandlung

aa) Einsperren

bb) Auf andere Art und Weise der Freiheit berauben

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Erfolgsqualifikation, §§ 239 III, IV StGB

V. Strafzumessung, § 239 V StGB

**Aufgabe 31:** False friends: Unten sehen Sie verschiedene Begriffsreihen. Einer der Begriffe passt aber nicht zu den anderen. Streichen Sie diesen Begriff weg:

a) Heimtücke – Grausamkeit – Gemeingefährliche Mittel – ~~Habgier~~

b) Mord – ~~Nötigung~~ – Totschlag – Schwangerschaftsabbruch

c) ~~Wegnahme~~ – Arglosigkeit – Wehrlosigkeit – Feindselige Willensrichtung

d) ~~Bedrohung~~ – Beleidigung – Üble Nachrede – Verleumdung

e) Lehrer – Polizist – ~~Metzger~~ – Richter

f) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – ~~Sachbeschädigung~~ – Totschlag – Nötigung

g) Sachbeschädigung – Körperverletzung – Beleidigung – ~~Raub~~

**Aufgabe 32:** Schwangerschaftsabbruch oder Totschlag/Mord? Entscheiden Sie:

**a)** Ehemann (E) und Ehefrau (F) erwarten ein gemeinsames Kind. F ist in der siebten Woche schwanger, das Baby soll laut Arzt in zwei Monaten kommen. Da E aber gar keine Lust auf ein schreiendes Baby hat, stößt er F eines Tages die Treppe hinunter, woraufhin sie das Baby verliert.

§ 218 StGB - Schwangerschaftsabbruch

§§ 211, 212 StGB - Totschlag/Mord

**Begründung = Bei der Abgrenzung von Schwangerschaftsabbruch und den Tötungsdelikten nach §§ 211 ff. StGB, kommt es insbesondere darauf an, ob die Geburt des Kindes bereits angefangen hat oder nicht.**

**In diesem Falle war F zwar schon schwanger, aber die Geburt (Eröffnungswehen) haben noch nicht angefangen. Somit liegt ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB vor.**

**b)** Die Hochschwangere (H) wird in ein Krankenhaus gebracht, damit ihre Zwillinge entbunden werden können. Einer der beiden Zwillinge leidet an einem Atemfehler, was sowohl den Ärzten, als auch der H bekannt ist. Nacheinander erblicken die beiden Babys das Licht der Welt. Chefarzt C vergisst allerdings dem beatmungsbedürftigen Zwilling eine Atemmaske zu geben, woraufhin dieser verstirbt.

§ 218 StGB - Schwangerschaftsabbruch

§§ 211, 212 StGB - Totschlag/Mord

**Begründung = In diesem Falle wurden die Babys bereits geboren. Mithin handelt es sich um Menschen und hier wären die §§ 211, 212 StGB einschlägig.**

**Eventuell kommt aber auch eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB in Betracht, an dieser Stelle ist der Sachverhalt für genauere Erörterungen aber zu ungenau.**



**Aufgabe 33:** A ist im zweiten Monat schwanger und möchte das Baby gerne abtreiben, da sie nicht weiß wer der Vater ist und sie zudem nicht für das Kind sorgen könnte. Sie lässt sich bei einer zuständigen Stelle beraten und erhält ein Attest, den sie dem zuständigen Arzt übergeben soll. A geht einige Tage später zu Arzt (C), der die Abtreibung durchführt.

Hat C sich nach § 218 StGB strafbar gemacht?

C hat hier nach § 218 StGB die Schwangerschaft der A abgebrochen. Zu beachten ist an dieser Stelle aber insbesondere § 218a StGB. Dieser bestimmt, dass ein Schwangerschaftsabbruch straflos ist, wenn ein Arzt diesen durchführt und die Abtreibende ein Attest vorlegt und über die Abtreibung beraten wurde. Diese Punkte liegen alle vor, womit C sich nicht nach § 218 StGB strafbar gemacht hat.

**Aufgabe 34:** Geben Sie das Schema der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB an:

#### I. Tatbestand

1. Erfolg: Tod eines anderen Menschen
2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) Außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
  - b) Objektive Vorhersehbarkeit
4. Objektive Zurechnung
  - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
  - b) Schutzzweckzusammenhang

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und subjektive Vorhersehbarkeit
3. Entschuldigungsgründe

**Aufgabe 35:** Definieren Sie die zwei Tathandlungen des § 239 StGB – der Freiheitsberaubung:

**a) Einsperren**

Verhindern am Verlassen eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen. Es reicht, dass der Betroffene objektiv gehindert ist, von seiner Fortbewegungsfreiheit Gebrauch zu machen.

**b) In sonstiger Weise der Freiheit berauben**

Jede Handlung (= jedes Tun oder Unterlassen), die tauglich ist, einen anderen unter vollständiger Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit an der Änderung des Aufenthaltsortes zu hindern.

**Aufgabe 36:** Bei exhibitionistischen Handlungen von Frauen und Männern ergibt sich die Strafbarkeit aus verschiedenen Paragrafen. Bitte benennen Sie diese!

**a) Strafbarkeit von Männern ergibt sich aus:**

1. § 183 StGB
2. § 183a StGB

**b) Strafbarkeit von Frauen ergibt sich aus:**

§ 183a StGB

**Aufgabe 37:** Geben Sie an dieser Stelle das Schema der exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB an. Verwenden Sie hierfür folgende Begriffe:

Strafantrag (§ 183 II StGB), Rechtswidrigkeit, Tatbestand, Subjektiver Tatbestand, Tatsubjekt = Mann, Exhibitionistische Handlung, Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale, Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter, Schuld, Objektiver Tatbestand, Belästigung einer anderen Person, Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatsubjekt = Mann
- b) Exhibitionistische Handlung
- c) Belästigung einer anderen Person
- d) Kausalität zwischen exhibitionistischer Handlung und Taterfolg

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale
- b) Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## IV. Strafantrag, § 183 II StGB

**Aufgabe 38:** Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Die Gegner der aktuellen Regierungspolitik Alfred (A), Manni (M) und Svetoslas (S) beschließen spontan eine Demo zu veranstalten, um der Regierung aufzuzeigen, dass sie in Sachen Klima endlich andere Entscheidungen treffen sollen. Um möglichst viele Menschen mit der Demo zu erreichen, begeben Sie sich splitterfasernackt in die Berliner Innenstadt und stellen sich dort mit selbst mitgebrachten Schildern gegen die Regierungsklimapolitik auf.

Vorbeigehende Kinder, Jugendliche und Frauen fühlen sich von dem Auftreten der drei angeekelt.

Haben sich A, B und C nach § 183 StGB strafbar gemacht?

Obersatz = A, B und C könnten sich nach § 183 StGB wegen einer exhibitionistischen Handlung strafbar gemacht haben, indem sie eine Nacktdemo in der Berliner Innenstadt begonnen haben.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Tatsubjekt

Als Tatsubjekt des § 183 StGB kommen nur **Männer** in Betracht. Bei A, B und C handelt es sich um Männer und folglich um taugliche Tatsubjekte.

#### b) Exhibitionistische Handlung

Ferner müssten A, B und C eine exhibitionistische Handlung begangen haben.

Unter einer exhibitionistischen Handlung versteht man das Entblößen des männlichen Geschlechtsteils.

A, B und C haben ihr Geschlechtsteil zur Schau gestellt und mithin eine exhibitionistische Handlung begangen.

#### c) Belästigung einer anderen Person

Ferner müssten sie andere Personen durch das Entblößen des Geschlechtsteils belästigt haben.

Unter Belästigung versteht man, dass eine andere Person durch eine bestimmte Verhaltensweise in ihrer Würde verletzt wird und ein Umfeld geschaffen wird, welches durch Einschüchterung, Erniedrigung oder Beleidigung geprägt ist.

Kinder, Jugendliche und Frauen wurde durch das zur Schau stellen des Geschlechtsteils durch A, B und C in ihrer Würde verletzt und angeekelt.

Mithin wurden sowohl Kinder, Jugendliche als auch Frauen von A, B und C belästigt.

#### **d) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg**

Erst durch das Auftreten von A, B und C wurden die Tatobjekte angeekelt. Folglich war das Handeln der drei Tatverdächtigen kausal für die Belästigung der Kinder, Jugendlichen und Frauen.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

##### **a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale**

Ferner müssten A, B und C Vorsatz zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale nach § 15 StGB gehabt haben.

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestands in Kenntnis aller seiner konkreten Merkmale.

A, B und C kam es gerade darauf an, ihr Geschlechtsteil zu entblößen und folglich handelten sie mit Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung.

Allerdings wollte sie durch ihre Handlung niemanden belästigen. Im Gegenteil: Den Dreien kam es gerade darauf an, andere Menschen für sich und für die Demonstration zu gewinnen. Folglich handelten sie bezüglich der Belästigung anderer Personen ohne Vorsatz. Selbst wenn wir diesen Punkt bejahen würden, würden wir spätestens bei dem Vorsatz der sexuellen Erregung aus der Prüfung aussteigen, da es A, B und C nicht darauf ankam, eine sexuelle Erregung zu bekommen.

Somit handelten sie nicht vorsätzlich nach § 15 StGB.

##### **b) Zwischenergebnis**

Folglich haben A, B und C nicht den subjektiven Tatbestand des § 183 StGB verwirklicht. Sie handelten ohne Vorsatz.

#### **II. Ergebnis**

Somit haben sich A, B und C nicht nach § 183 StGB wegen einer exhibitionistischen Handlung strafbar gemacht, indem sie eine Nacktdemonstration in der Berliner Innenstadt begonnen haben.

**Aufgabe 39:** Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Frage:

Finn und sein Freund Freddy sind im Vergnügungspark Funky Town. Voller Vorfreude schwingen sich beide auf die neuste Attraktion, eine Achterbahnfahrt mit einer Virtual-Rituality-Brille. Finn ist Feuer und Flamme und möchte unbedingt eine zweite Fahrt. Freddy dagegen ist ganz schwindelig und speiübel. Er möchte das Fahrgeschäft verlassen. Finn droht Freddy ihn nicht mit dem Auto nachhause zu fahren, wenn er nicht sitzen bleibt für eine weitere Runde. Aus Angst später nur schwer aus Funky Town wegzukommen bleibt Freddy sitzen. Nach der Fahrt muss er sich übergeben und trifft dabei die Schuhe von Finn.

Welche Straftat könnte Finn hier begangen haben?

Finn könnte sich nach § 240 StGB wegen **Nötigung** strafbar gemacht

haben, indem er Freddy **dazu brachte, noch eine Achterbahnrunde mit ihm zu drehen, da er ihn ansonsten nicht wieder mit nach Hause genommen hätte.**

**Aufgabe 40:** Geben Sie das Schema der Nötigung nach § 240 StGB an:

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Nötigungsmittel

###### aa) Gewalt

###### bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

###### b) Nötigungserfolg: Handeln, Dulden oder Unterlassen

###### c) Kausalität

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

##### 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

##### 2. Verwerflichkeitsklausel, § 240 II StGB

#### III. Schuld

#### IV. Regelbeispiele, § 240 IV StGB